

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 113.

Dresden, den 14. Juli.

1840.

Hundert und siebente öffentliche Sitzung am
18. Juni 1840.

(Morgensitzung.)

(Fortsetzung.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung über den Entwurf einer
Armenordnung. (Besondere Berathung §§. 104—145.
— Ein Separatvotum der Rittergutsbesitzer betreffend. —
Schlußabstimmung.) —

§. 104 (f. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer
Seite 936).

Präsident D. Haase: Die Deputation hat hier vorge-
schlagen, in Zeile 3 und 4 das Wort „gemeinen“ in „öffent-
lichen“ zu verwechseln, und nach dem Worte „Bettlern“ noch
das Citat „(§. 103)“ einzuschalten. Ist die Kammer damit
einverstanden und nimmt sie unter diesen von der Deputation
beantragten Modificationen §. 104 an? — Einstimmig
Ja. —

Zu §. 105 sagt die Deputation:

Die erste Kammer hat hierzu folgende kleine Abänderun-
gen beschlossen. In Zeile 2 soll für „urkundlich“
„nach Befinden schriftlich“
und am Schlusse für „wie andere Bettler zu behandeln“
„in Verantwortung und Strafe zu ziehen“
gesetzt werden; das Erstere, weil eine urkundliche Ausfertigung
auch zeither nicht immer stattgefunden, das Letztere, weil der-
gleichen Personen doch mit den Bettlern nicht auf Eine Stufe
zu stellen.

Die Deputation hat kein Bedenken,
diese Abänderungen zur Genehmigung zu empfehlen.

Wohl aber hatte sie große Bedenken gegen die §. insofern,
als ihrer Fassung zu Folge auch solche Sammlungen getroffen
und strafbar werden zu sollen scheinen, die mit der Bettelei
durchaus nicht verwandt, sondern durch die Gefühle des rein-
sten Mitleides hervorgerufen worden sind. Auch der jenseitigen
Deputation scheinen diese Bedenken nicht fremd geblieben zu
sein, da sie unter Berufung auf die Erläuterung der Herren
Regierungscommissarien im Berichte die Bemerkung niederge-
legt, daß nach der Natur der Sache auf Privatcollecten in Ge-
sellschaften oder unter Bekannten die Pönalbestimmung der §.
nicht zu beziehen sei. Die Deputation hat dem Herrn Re-
gierungscommissar noch andere Beispiele von Collecten, die gar
nicht für Bettelei „im Sinne dieses Gesetzes“ angesehen werden
können und doch eigentlich unter der §. 105 nach deren Wort-
laut zu subsumiren sein würden, namhaft gemacht. Derselbe

hat jedoch wiederholt erklärt, daß dergleichen Beispiele hierher
nicht zu beziehen seien, vielmehr durch das Gesetz nur unnöthi-
gen Belästigungen des Publicums begegnet werden solle, die
durch Collectanten, welche den eigentlichen Bettlern ganz gleich-
stünden, verübt würden.

Unter diesen Umständen und da die Deputation im All-
gemeinen ganz damit einverstanden ist, daß Belästigungen der
hier bezeichneten oder gemeinten Art nicht straflos zu lassen,
hat sie sich begnügt, den Sinn der §. in gegenwärtigem Be-
richte näher zu erläutern, empfiehlt aber übrigens dieselbe
zur Annahme mit den von der ersten Kammer beschlossenen
Abänderungen.

Präsident D. Haase: Die erste Kammer hat bei §. 105
zwei Abänderungen beschlossen. Sie will nämlich statt „ur-
kundlich“ gesetzt wissen: „nach Befinden schriftlich“. Unsere
Deputation hat diese Veränderung beifällig begutachtet, und
ich frage die Kammer: ob sie hierin der ersten Kammer beitrifft
— Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ferner hat die erste Kammer be-
schlossen, daß die letzten Worte: „wie andere Bettler zu be-
handeln“ vertauscht werden sollen mit: „in Verantwortung
und Strafe zu ziehen“. Auch dazu giebt die Deputation ihre
Zustimmung, und ich frage: ob die Kammer hinsichtlich dieser
Veränderung ebenfalls dem Beschlusse der ersten Kammer bei-
treten will? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer unter
diesen Veränderungen §. 105 an? — Einstimmig
Ja. —

Zu §. 106 (f. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kam-
mer, S. 937) lautet das Deputationsgutachten:

Gleiche Bedenken rief diese §. hervor, zumal da hier
Mißbrauch noch weit weniger möglich ist, indem bei öf-
fentlichen Aufforderungen zur Mildthätigkeit eine Controle
Seiten der Behörden und die daraus folgende Möglichkeit der
Abstellung der Collecten selbst schon in der Deffentlichkeit be-
gründet ist. Da indeß der Herr königl. Commissar auf §. 105
Beziehung genommen, und damit ohne Zweifel angedeutet
hat, daß die beizubringende Genehmigung zu Collecten in
Fällen, wo es nicht auf eigentliche Bettelei abgesehen ist, nicht
werde versagt werden, so glaubte die Deputation von einer
weiteren Erinnerung absehen, also

die §. unter obiger Erläuterung zur Genehmigung
empfehlen zu können.

§. 106 b. Die Deputation vermifste in diesem Ab-
schnitte eine Bestimmung über betrügerische und qualificirte